



Vorläufige Entgeltordnung

Die Gültigkeit ist gebunden an den Beitritt zum Zuschussprogramm Münchner Kitaförderung (freiwillige städtische Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen), Änderungen werden vorbehalten; Träger befindet sich im Beantragungsverfahren.

Im Falle von Änderungen aufgrund von nicht erfolgtem Beitritt der Einrichtung zum Zuschussprogramm Münchner Kitaförderung steht den Personensorgeberechtigten ein Sonderkündigungsrecht zu.

Einrichtung:

Kinderkrippe Freienfelsstraße

Kinderkrippe Bad-Soden-Straße

Kinderkrippe Karl-Erb-Weg

Kinderkrippe Elisabeth-Dane-Straße

gültig ab 01.09.2024

Besuchsentgelte, monatlich:

Für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München (Münchner Kinder):

bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
95 €	121 €	146 €	172 €	198 €	224 €	250 €

Verpflegungsgeld: 132,00 Euro/Monat, pauschal

Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München:

bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
259 €	323 €	389 €	453 €	511 €	549 €	582 €

Verpflegungsgeld: 202,00 Euro/Monat, pauschal

Kernzeit:

Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

Ermäßigungen für Münchner Kinder:

Elternentgelt- und Geschwisterermäßigung für kinderreiche Familien aus der Münchner Kitaförderung erfolgt nach den in der jeweils gültigen Fassung **der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung** festgelegten Regeln. Im Falle von Auslegungsdifferenzen der u.g. Regelungen (Abs. A 1 – 7 und Abs. B) behält die Formulierung der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen Vorrang.

In der Einrichtung erhalten Sie ausführliche Informationen zu allen Ermäßigungsarten sowie die Antragsformulare, sobald diese dem Träger zur Verfügung stehen. Aktuell ist mit zeitlicher Verzögerung aufgrund der Umstellung zu rechnen.

Grundsätzlich erfolgen alle Arten der Ermäßigungen aus der Münchner Kitaförderung nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München. **Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht. Die Ermäßigung wird nur im Rahmen der hierfür stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München gewährt.**

Bei Wegzug eines Kindes aus München entfallen ab dem Monat des Umzugs alle Elternentgeltermäßigungen. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist entfallen alle Elternentgeltermäßigungen ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung nicht mehr betreut war. Bei Austritt im Laufe eines Monats entfällt die Ermäßigung für den gesamten Monat.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, kann der Antrag auf Ermäßigungen aller Arten bereits ab dem Umzugsmonat gestellt werden.

Familien mit einem Hauptwohnsitz in München können darüber hinaus bei der zuständigen Stelle im Referat für Bildung und Sport, Landeshauptstadt München einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Familien mit **Kindern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München** können bei dem zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Gemeinde einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

A. Elternentgeltermäßigung für besondere Gruppen der Betreuten:

1. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Eine Herabsetzung des Besuchsentgelts auf „0“ Euro ist beim Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz im maßgeblichen Zeitraum möglich.

Es gelten die in der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

2. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, gemeinsamen Wohnformen sowie Frauenhäusern

Wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, wird das Elternentgelt im maßgeblichen Zeitraum auf „0“ Euro herabgesetzt.

Es gelten die in der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

3. Heimkinder

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, wird das Elternentgelt auf „0“ Euro herabgesetzt.

Es gelten die in der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

4. Pflegekinder

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird das Elternentgelt auf „0“ Euro herabgesetzt.

Es gelten die in der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

5. Besondere sozialpädagogisch begründeten Notlagen

Bei besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen erfolgt auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) Herabsetzung des Elternentgelts auf „0“ Euro.

Es gelten die in der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

6. München-Pass-Inhaber*innen

Für München-Pass-Inhaber wird das Elternentgelt auf „0“ Euro herabgesetzt. Als Inhaber des München-Passes genügt ein Elternteil oder das zu betreuende Kind. Für den Ermäßigungstatbestand ist es ausreichend, wenn der München-Pass am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr, welchen die Zuschussgeberin (Referat für Bildung und Sport, LHM oder andere berechnete Vertreter der Landeshauptstadt München) jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.

Es gelten die in der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

7. Förderung nach dem bayerischen Krippengeld (Art. 23a BayKiBiG)

Dies Regelung ist noch nicht abschließend formuliert und befindet sich im der Definitionsphase.

Es gelten die in der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

B. Geschwisterermäßigung:

Es kann eine Geschwisterermäßigung für einen Besuch der berechtigten Geschwisterkinder einer Familiengemeinschaft gemäß der in der jeweils gültigen Fassung der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen festgelegten Definition in einer geförderten Kindertageseinrichtung beantragt werden.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EstG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigendem Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kinder erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen festgelegt:

- Kind mit Ordnungsnummer 1 – Reguläres Elternentgelt;
- Kind mit Ordnungsnummer 2 – Zweitkindermäßigung (Ermäßigung auf 50% des regulären Elternentgeltes);
- Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher – **Ermäßigung auf null Euro.**

Es gelten die in der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen, geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

C. Antragstellung:

Die Personensorgeberechtigten stellen Anträge auf Elternbeitragsermäßigung bei der Einrichtungsleitung.

D. Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten für alle Ermäßigungsarten:

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in den Einkünften, in den Leistungen, der maßgeblichen Wohnungssituation, des Sorgerechts, des Familienstandes, der Geschwisterzahl, innerhalb der Familiengemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummer führen, zu informieren. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.